

HEIME

Psychopharmaka im Pflegeheim

Sedierungen müssen genehmigt werden

Mit einer Initiative will man in München gegen die relativ hohe Zahl an Psychopharmaka-Gaben vorgehen. Oftmals ist die Rechtslage zu diesem Thema in der Pflege nicht bekannt. Einrichtungen sollten hierbei jedoch gut informiert sein, denn es drohen eventuell juristische Konsequenzen.

Von Friederike Geisler

München // Nachdem die Pflegeeinrichtungen in München das Problem der mechanischen Fixierungen in den Griff bekommen und diese deutlich reduziert haben, soll nun ein weiteres Thema angegangen werden. Die relativ hohe Zahl an Psychopharmaka-Verordnungen bei Heimbewohnern. Im Qualitätsbericht von 2014 stellte die Heimaufsicht (offiziell: Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht – FQA) fest, dass 51 Prozent der Bewohner derartige Medikamente erhalten. Für den aktuellen Bericht wurde diese Zahl zwar nicht erhoben, aber die Prüfer stoßen wei-

terhin auf viele Fälle, in denen die Pflegebedürftigen Psychopharmaka erhalten. „Diese Erhebungen werden durch den jüngsten AOK-Pflegereport bestätigt“, sagt Vera Promies, Richterin am Betreuungsgericht München, gegenüber CAREkonkret.

Die Gabe von Psychopharmaka erfordert – sofern sie zum Zweck der Einschränkung der körperlichen Bewegungsfreiheit eingesetzt wird – eine gerichtliche Genehmigung. Das Problem: Nur die wenigsten Fälle, bei denen die Medikamente zu diesem Zweck eingesetzt werden, landen beim Gericht. Vera Promies rät jedoch allen Pflegekräften – sollten sie erkennen, dass die Vergabe der Medikamente keinen therapeutischen

Zweck hat – unbedingt den Betreuer/Bevollmächtigten (oder das Betreuungsgericht, sollte der Betreuer nicht zu erreichen sein) zu informieren und auf die Antragstellung hinzuweisen. Denn: „Strafrechtliche Konsequenzen werden zwar praktisch die Ausnahme sein, ausgeschlossen sind sie jedoch nicht. Weder für den Arzt, noch für die Pflege noch für die informierten, aber untätigen Vertreter eines Betroffenen“, so die Betreuungsrichterin.

„Seit der Einführung der zusätzlichen Kontrollmaßnahmen im Bereich der Gesundheitsfürsorge im April 2017 ist im Bereich des Betreuungsgerichts München jedoch ein deutlicher Anstieg der Fälle zu verzeichnen, die zur gerichtlichen Aufmerksamkeit gelangen. Vereinzelt werden nun auch bereits ohne vorherigen Hinweis des Betreuungsgerichts Genehmigungsanträge gestellt“, erklärt Richterin Promies.

Neben ihrer Tätigkeit als Betreuungsrichterin ist Vera Promies seit 2016 auch für die Initiative München zuständig. Diese wurde 2014 vom Amtsgericht München ins Leben gerufen. Beteiligt daran sind neben dem Amtsgericht der MDK Bayern, der Bayerische Hausärzterverband, die Fachstellen für Qualitätssicherung in der Altenpflege und die Münchner Betreuungsbehörden. Unterstützt wird die Initiative vom Bayerischen Justizministerium und dem Bayerischen Pflegeministerium. Im Laufe der Jahre hat die Initiative verschiedene Projekte bzw. Maßnahmen durchgeführt, die dabei helfen sollen, die Gabe



Foto: Dan Racz/fotolia

von Psychopharmaka im Heim zu verringern. Unter anderem veranstaltet die Betreuungsstelle der Landeshauptstadt München in Zusammenarbeit mit verschiedenen Heimträgern Fachtage zum Thema. Der nächste ist für den 31. Januar 2018 geplant.

Zusätzliche Kontrollen eingeführt

„Darüber hinaus hat das Betreuungsgericht München zum April 2017 im Rahmen seiner nach § 1908 i BGB i.V.m. § 1837 Abs. 1 und 2 BGB bestehenden Beratungs- und Aufsichtsfunktion zusätzliche Kontrollen im Bereich der Gesundheitsfürsorge eingeführt“, so Promies. Betreuer mit dem Aufgabenkreis Gesundheitsfürsorge, deren Betreute in stationären Einrichtungen oder Wohngemeinschaften versorgt werden, müssen mit dem Jahresbericht danach auch eine Aufstellung sämtlicher Medikamente, die der Betreute erhält, einreichen.

„Das Gericht prüft dann anhand dieses Medikationsplanes, ob potentiell sedierend wirkende Medikamente verabreicht werden und leitet bei Bedarf weitere Ermittlungsschritte, zum Beispiel ein Anschreiben an den Betreuer, ein Sachverständigengutachten oder die Bestellung eines Verfahrenspflegers mit pflegfachlichem Wissen ein.“

Sensibilität zu dem Thema ist gestiegen

Konkrete Zahlen zum Erfolg der Maßnahmen der Münchner Initiative liegen noch nicht vor, so Promies. „Jedoch ist allgemein eine positive Reaktion auf die Bemühungen festzustellen. Erste Erfolge sind vor allem in der gestiegenen Sensibilität der Beteiligten für das Problem zu sehen, im Rahmen der konkreten Überprüfungsverfahren wurden auch schon häufiger Medikationseinstellungen vorgenommen.“

Um sich dem Problem zu nähern, ist eine dreijährige Studie zum Umgang mit Psychopharmaka geplant. Sie wurde vom Staatsministerium für Gesundheit und Pflege sowie dem Sozialreferat der Landeshauptstadt München initiiert. Für die Durchführung ist die Katholische Stiftungsfachhochschule verantwortlich. Diese soll eine wissenschaftlich fundierte Ist-Analyse in fünf stationären Pflegeeinrichtungen ergeben. Außerdem sollen Handlungsanleitungen zum Umgang mit Psychopharmaka erarbeitet werden.

■ Infos zur Initiative München: <https://www.justiz.bayern.de/gericht/ag/m/inmue/>

Zum aktuellen Qualitätsbericht der Heimaufsicht: <http://vinc.lj/Qualitätsbericht-2015-2016>

TIPPS ZUM UMGANG MIT PSYCHOPHARMAKA IM HEIM

- Den Mitarbeitern sollten entsprechende Fortbildungsangebote gemacht werden, da der Schlüssel zur Reduzierung des Psychopharmakaeinsatzes in der Pflege darin liegen wird, neue Wege im Umgang mit herausforderndem Verhalten zu finden.
- Vor der Vergabe einer Bedarfsmedikation sollte immer geprüft werden, ob dem herausfordernden Verhalten im konkreten Fall durch bestimmte pflegefachliche Maßnahmen begegnet und der Medikationseinsatz damit vermieden werden kann. In geeigneten Fällen könnten hier interdisziplinäre Fallbesprechungen mit allen Beteiligten hilfreich sein.
- Die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die zwingende Notwendigkeit einer Beteiligung der Betreuer bzw. Bevollmächtigten bei nicht mehr einwilligungsfähigen Bewohnern und die bestehenden gerichtlichen Genehmigungspflichten sollten den Mitarbeitern im Heim bekannt sein und beachtet werden. Erster und wichtigster Ansprechpartner im Umgang mit Medikationsfragen ist der rechtliche Vertreter des betroffenen Bewohners (Ausnahme: Notfälle). Sofern Betreuer oder Bevollmächtigte ihren Verpflichtungen nicht in ausreichendem Maße nachkommen, kann das zuständige Betreuungsgericht informiert werden.

Abhängige Bewohner

Heim baut Plätze für Suchtkranke aus

Düsseldorf // Die Station für suchtkranke Senioren im Pflegeheim St. Josefhaus in Düsseldorf soll ausgebaut werden. Künftig sollen dort 34 statt wie bisher 15 Betroffene betreut werden. Damit will die Caritas Düsseldorf, die die Einrichtung betreibt, auf die sich verändernden Bedarfe in diesem Bereich reagieren. „Wir müssen auch den Anforderungen gerecht werden, die auf uns zukommen“, wird Margret Boeck von der Fachbereichsleitung für Pflege bei der Caritas Düsseldorf in der „NRZ“ zitiert. Denn auch die Drogen-szene, in der härtere illegale Substanzen konsumiert werden, wird älter. Bisher war die Station des Düsseldorfer Heims auf Menschen mit Alkoholsucht spezialisiert. Aber auch dort seien nicht selten auch andere Substanzen, wie Medikamente, mit im Spiel, so Boeck. (ck)

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Zahl der Fixierungen in Pflegeheimen geht zurück

Berlin // Die Zahl gerichtlich angeordneter Zwangsmaßnahmen in Pflegeeinrichtungen ist stark rückläufig. Das geht aus der Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zurück, über die der Bundestag am Dienstag vergangener Woche in Berlin berichtete. Demnach wurden 2010 bundesweit noch 98.119 sogenannte freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM) in Betreuungsverfahren genehmigt. 2015 waren es noch 59.945 Fälle. Die jährlich vom Bundesamt für Justiz veröffentlichten Daten zu den Betreuungsverfahren zeigten, dass zwischen 2010 und 2015 sowohl die Anträge auf FEM als auch deren Genehmigungen zurückgingen. Bei den Ablehnungen sei zugleich ein Anstieg zu verzeichnen, hieß es. Diese Entwicklung gehe in die richtige Richtung, betonte die Regierung in ihrem Schreiben. Der Einsatz dieser Maß-



Freiheit für die Bewohner: Immer seltener wird in den deutschen Pflegeheimen fixiert.

Foto: Archiv

nahmen in der Pflege, die von vielen Experten seit Jahren kritisch gesehen werden, müsse weiter verringert werden. Die Anwendung freiheitsentzieh-

ender Maßnahmen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) ist nur mit Genehmigung eines Betreuungsgerichts zulässig. (epd)

Heimaufsicht Harburg

Antrag gegen Zentralisierung

Hamburg // In einem Antrag wenden sich die Abgeordneten der Harburger Bezirksversammlung gegen eine geplante Zentralisierung der sogenannten Wohn-Pflege-Aufsicht (WPA) des Hamburger Bezirks Harburg. Nach Angaben der Abgeordneten schlägt eine Arbeitsgruppe der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV), die für die Aufsicht zuständig ist, vor, einen Teil der Aufgaben zu zentralisieren oder ganz aus der Hand der Stadt zu geben, berichtet das „Hamburger Abendblatt“. Die regelmäßigen Kontrollen der Heime soll dann an den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) ausgliedert werden. Nur die anlassbezogenen Prüfungen sollen bei der Aufsicht bleiben. Die Abgeordneten befürchten durch die Zentralisierung eine Schwächung der Aufsicht. (ck)